

Allgemeine Geschäftsbedingungen

AGB gemäss gültiger Preisliste Terrarail Modalsplit AG. Unsere Offerte gilt nur bei Gesamtvergabe. Für die Lieferung, Transport und Verrechnung von Kiesmaterialien und Aushub sind die Angaben in Tonnen verbindlich. Schüttgewicht, Ausmass und Preis in Kubikmeter sind reine Richtwerte und dienen nur als Information.

Teuerungsklausel

Die TerraRail Modalsplit AG behält sich im Rahmen dieses Vertrages das Recht vor, die vereinbarten Preise für den Transport von Aushubmaterial per Bahn anzupassen, wenn bestimmte wirtschaftliche Faktoren eintreten. Diese Anpassungen können aufgrund von Erhöhungen der Treibstoff- und Strompreise, einer Erhöhung der Bahntarife oder der damit zusammenhängenden Kosten oder aufgrund von gesetzlichen, behördlichen oder steuerlichen Änderungen erfolgen, die zu zusätzlichen Kosten seit Vertragsbeginn führen. Das Unternehmen informiert den Kunden schriftlich über jede Preisanpassung und gibt ihm eine Frist von 30 Tagen, um darauf zu reagieren. Für unvorhergesehene Umstände, die nicht unter diese Klausel fallen, werden in Absprache zwischen den Parteien angemessene Lösungen gefunden.

Schlechtwetter

Die Schlechtwetterentschädigungen (Art. 60 Absatz 2 SIA Norm 118) sind in dem Angebot eingerechnet. Mehraufwendungen infolge ungünstiger Witterungsverhältnisse (Art. 60 Absatz 1 SIA Norm 118) werden jedoch nach Aufwand verrechnet.

Angebot und Werkvertrag

Angebot und Werkvertrag unterliegen den Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten (SIA Norm 118) sowie den sonstigen einschlägigen Vorschriften des SIA und VSS, die im Zeitpunkt der Offertstellung in Kraft stehen. Hiervon abweichende Bedingungen sind ungültig.

Deklaration Aushubmaterial:

Mit dem Auftrag bestätigt der Auftraggeber (Kunde/Architekt), dass nur unverschmutztes Aushubmaterial von der besagten Baustelle im Sinne der BAFU-Aushubrichtlinie vom Juni 1999 / Richtlinien VEVA abtransportiert wird. Wenn der Auftraggeber (Kunde / Architekt) verschmutztes Aushubmaterial oder sonstiges Material, das den Anforderungen an unverschmutztem Aushubmaterial nicht entspricht, in eine Ablagerungsstätte für unverschmutztes Material abführen lässt, haftet er in vollem Umfang für die Kosten der fachgerechten Entsorgung des Materials. Es wird empfohlen vor Baubeginn eine Fachperson aufzusuchen. Ist vor Baubeginn vermerkt, dass verschmutztes Aushubmaterial abzuführen ist, wird dies separat ausgewiesen und deklariert.

Abtransport und Abladegebühren:

Die Preise für den Abtransport und die Abladegebühren von Aushub- und Abbruchmaterial gelten vorbehaltlich der Genehmigungen der Deponiebetreiber. Sämtliche Abfuhrpositionen sind mit den derzeit gültigen Deponiegebühren kalkuliert. Allfällige Gebührenerhöhungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Umladestation / Tagesmenge

Die maximale Tageskapazität pro Umladestation der TerraRail Modalsplit AG beträgt 1.000 Tonnen. Die Gesamtkapazität kann von der TerraRail Modalsplit AG eigenständig auf die aktuellen Baustellen aufgeteilt werden, wobei die täglichen Mengen pro Baustelle nach vorheriger Absprache festgelegt werden. Die Nutzung einer höheren Kapazität erfordert eine entsprechende Vereinbarung. Abhängig von der Auslastung kann die TerraRail Modalsplit AG geeignete Verladeplätze bereitstellen. Änderungen der Transportpreise von der Baustelle zum Verladeplatz werden von der Auftraggeberin getragen.

Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinkörnungen

Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die in der jeweiligen Norm festgelegten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Die Produkte werden überwacht und zertifiziert, soweit in der Norm gefordert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemässe und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird. Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich wegbedungen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

Mengen

Für Schüttdichte (t/m^3) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, wo das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m^3 aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben unsere Maschinisten und Chauffeure die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Kunden geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Strassen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Auftraggebers.

Gerichtsstand

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten ist das für den Sitz der operativen Gesellschaft zuständige Gericht.